



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.305/B3-DSK/85

**Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird (2. Datenschutz-
gesetznovelle 1985);**

**Stellungnahme der Datenschutz-
kommission**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Dohr
Klappe 2525 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

<i>DRUCK-DATENSCHUTZENTWURF</i>	
ZL	29 GE/19.85
Datum:	14. MAI 1985
Verteilt:	14. Mai 1985 <i>fok</i>

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Lfd. Atz, wanger

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Datenschutzkommission zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Anlage

9. Mai 1985
Für die Datenschutzkommission
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erdö



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.305/B3-DSK/85

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird (2. Datenschutz-
gesetznovelle 1985);

Stellungnahme der Datenschutz-
kommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. DOHR

Klappe 2525Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundeskanzleramt-Ver-
fassungsdienst

im Hause

Die Datenschutzkommision hat zu dem mit do. GZ 810.018/4-V/la/85 vom 30. März 1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz novelliert wird, in Ausübung ihres Be-gutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 9.5.1985 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

1. Allgemeines:

Die Datenschutzkommision begrüßt die dem Entwurf zu entnehmende Tendenz, die Verfügungsrechte des Betroffenen über seine Daten und seine Einflußmöglichkeit auf Übermittlung ihn betreffender Daten zu stärken und im wesentlichen von der Information des Betroffenen bzw. seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Soweit die Bestimmungen des 7. Abschnittes auch für nichtauto-

mationsunterstützt verarbeitete Daten gelten sollen (§ 51 a Abs. 2), ergibt sich jedoch das grundsätzliche Problem, daß die Bestimmungen des 7. Abschnittes sich der auf automationsunterstützte Verarbeitung abstellenden Legaldefinitionen des § 3 Datenschutzgesetz bedienen. Dies hat zur Folge, daß Begriffe wie "Ermitteln, Übermitteln, Verwenden" innerhalb desselben Gesetzes einmal im Sinn der Legaldefinition, ein andermal in umgangssprachlichem Sinn auszulegen wären.

Der 8. Abschnitt über die Statistik geht offenbar von der Annahme aus, daß die Datenverwendung für statistische Zwecke ein geringeres Gefährdungspotential in sich berge als die Datenverwendung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung. Dieser Annahme kann die Datenschutzkommision nur eingeschränkt beitreten. Sie mag in jenen Bereichen der amtlichen Statistik richtig sein, für die bereichsspezifische Regelungen wie das Bundesstatistikgesetz und vereinzelte Landesstatistikgesetze bestehen. Die Annahme ist jedoch bedenklich, da sich der 8. Abschnitt nach den Erläuterungen auch auf die mit statistischen Methoden arbeitende Markt- und Meinungsforschung bezieht.

Nicht eindeutig erscheint auch die Abgrenzung zwischen dem 7. und 8. Abschnitt. Es ist unklar, ob eine wissenschaftliche Untersuchung, die sich statistischer Methoden bedient, unter den 7. oder 8. Abschnitt fällt. Folgt man den Erläuterungen auf Seite 7 unten würde der größte Teil der mit EDV durchgeföhrten wissenschaftlichen Forschung unter den 8. Abschnitt fallen. Es erscheint fraglich, ob die, im Vergleich zum Abschnitt 7. und zum Stammgesetz, weniger strengen Bestimmungen des Abschnittes 8. datenschutzrechtlich ausreichen.

Nach der Bestimmung des § 51 g Abs. 1 ist unter dem Begriff der "statistischen Zwecke" nur die Verwendung von Daten ausschließlich für statistische Zwecke zu verstehen, nicht aber auch, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, für die "Statistik im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung". Im Sinne der Erläuterungen fiele -

wie bereits oben betont wurde - der größte Teil der wissenschaftlichen Forschung unter den 8. Abschnitt, weil auch in diesem Rahmen für Statistiken bestimmte Daten herangezogen werden. Dieses Ergebnis kann jedoch vom datenschutzrechtlichen Standpunkt aus nicht begrüßt werden, weil durch die Einbeziehung auch nur einer Statistik in eine Forschungsarbeit willkürlich die Anwendung des strengeren 7. Abschnittes ausgeschlossen werden könnte. Die mit einer Aufspaltung der Daten für wissenschaftliche Zwecke und Statistik im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung verbundene datenschutzrechtlich unterschiedliche Behandlung nach dem 7. bzw. 8. Abschnitt wäre aber nicht durchführbar.

2. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 51 a:

Es wird vorgeschlagen, dem Abs. 2 die Wendung ".... insoweit gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß" anzufügen.

Zu § 51 b:

Hier erhebt sich die Frage, ob die grundsätzlich bestehende Informationspflicht im Falle des 2. Satzes (Gefährdung des Untersuchungsergebnisses durch volle Information) als Verpflichtung zur Teilinformation zu verstehen ist. Die Information über das Bestehen oder Nichtbestehen einer rechtlichen Verpflichtung des Betroffenen zur Mitwirkung an der Ermittlung ist von der Gefährdung der Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse unabhängig und müßte daher immer erfolgen. Dem Betroffenen sollte aber die Tatsache einer nur teilweisen Information mitgeteilt werden, um bei ihm nicht durch Teilwahrheiten ein falsches Bild zu erzeugen. Die Erläuternden Bemerkungen hiezu (Seite 4) sprechen vom Widerruf der Zustimmung, ohne daß sich dafür ein Anhaltspunkt im Gesetzes- text findet. Es wird daher vorgeschlagen dem § 51 b folgenden Satz anzufügen: "Hiebei ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Verwendung seiner Daten auszuschließen.". Ferner wird empfohlen, die Worte "jeder weiteren" ersatzlos zu streichen.

Zu § 51 c:

In Abs 1 Z. 2 wird als Zulässigkeitsvoraussetzung bei nur 30-jährigem Zeitraum für die Ermittlung von Daten normiert, daß bei dem für die Untersuchung Verantwortlichen "kein Grund zur Annahme besteht, er werde die Datenschutzbestimmungen nicht einhalten". Ein ähnliches oder sogar gleiches Kriterium (vergleiche die Verwendung des Wortes "Verlässlichkeit" in § 51 c Abs. 1 Zif. 2 und Abs. 2 Zif. 3) hat auch die Datenschutzkommission einem Bescheid gemäß Abs. 2 zugrunde zu legen. Nach Zif. 3 dieses Absatzes hat ja die Datenschutzkommission zu prüfen ob der Verantwortliche die "notwendige Verlässlichkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmung aufweist". Im erstgenannten Fall haben die am Datentransfer (Ermittlung beim Dritten) Beteiligten, im zweitgenannten Fall hat die Datenschutzkommission dieses Kriterium zu prüfen. Hier könnte es zu unerwünschten Auffassungen und zur Herausbildung eines unterschiedlichen Standards für die Verlässlichkeit kommen.

Zum Abs. 2 wird vorgeschlagen die Zif. 4 zu ergänzen durch: "der Betroffene die Zustimmung verweigert hat oder ...". Der Datenschutzkommission erscheint es weiters zweckmäßig, und zwar sowohl im Interesse des Betroffenen, des Wissenschaftlers als auch im Interesse einer sachgemäßen Entscheidung, ihr die Möglichkeit einzuräumen, einen Bescheid gemäß Abs. 2 mit Auflagen zu versehen. Diese Auflagenermächtigung sollte unbedingt in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zum 8. Abschnitt:

Auf die möglicherweise beabsichtigte aber nicht explizit gemachte Einbeziehung der Markt- und Meinungsforschung in den 8. Abschnitt wird verwiesen.

Zu § 51 h:

Diese Bestimmung müßte mit einer allfälligen Neufassung des § 51 b harmonisiert werden.

Schließlich darf noch bemerkt werden, daß überall dort wo der Entwurf von Zustimmung spricht (§ 51 c Abs. 1 Zif. 1, § 51 d Abs. 2 und Abs. 3 Zif. 1, § 51 f Abs. 1, § 51 h Abs. 2 und Abs. 3 und § 51 i Abs. 2), klargestellt werden sollte, daß es sich hiebei um eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung im Sinn der §§ 7 und 18 des geltenden Datenschutzgesetzes handelt. Dies wäre aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Zu § 51 1:

Im Sinne des besseren Verständnisses soll in § 51 1 Zif. 2 die Verschuldensform ausdrücklich genannt werden, selbst wen sich für die Übertretung nach den allgemeinen Bestimmungen des VStG 1950 (§ 5 Abs. 1) die Schuldform der Fahrlässigkeit ergibt.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

9. Mai 1985
Für die Datenschutzkommision
Der Vorsitzende:
Hofrat des OGH Dr. KUDERNA

Für die Rechtmäßigkeit
der Ausfertigung:
Er (dō)